

The map shows the area around the University of Vienna, with the 'Klosterneuburg' district highlighted in red. The map includes numerous street names, landmarks, and a legend in the bottom right corner.



1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 Baunutzungsverordnung (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Im Besonderen Wohngebiet können sonstige Gewerbebetriebe nach § 4a Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zugelassen werden. Einrichtungen zur Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows) sowie Video- oder ähnliche Vorführungen sind nicht zulässig.
3. Im Besonderen Wohngebiet ist die Ausnahme nach § 4a Abs. 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
4. Im Besonderen Wohngebiet WB1 sind oberhalb des 2. Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig.
5. Im Allgemeinen Wohngebiet können Stellplätze und Garagen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.
6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
7. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines Gebietes das als Denkmalbereich (Ensemble) „Spandauer Vorstadt“ in der Denkmalliste Berlin eingetragen ist.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines Gebietes, für das eine Verordnung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch gilt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Geltungsbereichs des festgesetzten Landschaftsplans I-L-2.

Maßstab 1:1000

Planunterlage: ALK- Berlin 1:1000
Stand Juli 2009

Bebauungsplan I - B5v

für das Gelände zwischen
Schendelgasse, Max-Beer-Straße,
Münzstraße und Alte Schönhauser Straße
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990.

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung

Vermessungsamt	Amt für Planen und Genehmigungen Fachbereich Stadtplanung
<i>Willamowski</i>	<i>Laduch</i>
Amtsleiter	Fachbereichsleiterin

Gothe
Bezirkstadt

Der Bebauungsplan wurde

Die Bezirksverordnetenversammlung hat de

am 17.03.2011 beschlos

Berlin, den 24.03.2011
Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung
Fachbereich Stadtplanung

Laduch

Fachbereichsleiterin
S. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch

Der Bauordnungsentwurf ist durch das 3. BauG. 1946 durchgesetzungsbedürftig in Verbindung mit § 3 BauG. 1946. Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 09.08.2011
Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian Hanke
Bezirksbürgermeister

Gothe
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 30.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 428 verkündet worden

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans I-B5v, festgesetzt am 09.08.2011, übereinstimmt.

Berlin, den 06.12.2011
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Vermessungsamt

Elsner

Im Auftrag

III. Auklay